

# **Börsenordnung der Aquaristenfreunde Hohenlohe e. V. 1996** gültig ab 3/08

Siemensstr.1 74626 Bretzfeld

## **1. Gegenstand von Aquarien und Terrarienbörsen**

Die Börsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmässigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen sowie deren Eier und Samen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus Eigenem längeren Bestand stammen, und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren, Pflanzen, Futter und Zubehör, die speziell für den Verkauf erworben wurden.

## **Bereich Aquaristik**

## **2. Tierschutz**

**Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:**

1. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
2. Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende Vorschriften sind zu beachten.
3. Eine Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig.
4. Die Behältnisse sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt.
5. Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere muß gewährleistet sein.
6. Zur Vermeidung von unnötigem Streß sind die Aquarien mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (z.B. Pflanzenbüschel, Wurzeln, Steine) auszustatten.
7. Rückwärtiger und seitlicher Sichtschutz ist an den Becken anzubringen. Reflektionen vom Boden sind zu vermeiden (z.B. Sand, Kies als Bodengrund einbringen).
8. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten abgerundeten Fischtransportbeuteln Transport-Behältnissen mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen. Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht- und Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu Verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.  
Im übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen und noch ergehenden Vorschriften zu beachten.
9. Um ein starkes Absinken des Wasserspiegels während der Börse zu verhindern, ist nach Bedarf Wasser nachzufüllen.
10. In allen Räumen, in denen Tiere ausgestellt sind, herrscht Rauchverbot.
11. Die Abgabe von Tieren an Kinder unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten untersagt.

## **3. Anbieter**

1. Die Behältnisse sind mit Schildern zu versehen, aus denen hervorgeht:  
Name und Anschrift des Anbieters / Züchters  
Artnamen der Tierart (wissenschaftlich oder deutsch)  
Herkunftsgebiet  
Angebotspreis
2. Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Kauf oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen berät
3. Händlern und erwerbsmäßigen Züchtern ist der Verkauf auf der Börse nicht gestattet.
4. Inhaber des VDA – Sachkundenachweises werden bei der Platzvergabe bevorzugt.

## **4. Zahlungsverkehr**

**Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über die Aussteller. Für die Kosten der Ausrichtung der Börse erhält der Verein pro lfm Tisch 8,00 Euro (Mitglieder 4,00 Euro), zahlbar am Börsentag bei der Platzeinweisung. Bei Cent Beträgen wird immer zum nächsten Euro aufgerundet.**

## **5. Haftung**

Der Verein tritt nur als Veranstalter in Erscheinung, rechtswirksame Geschäfte entstehen nur zwischen Anbieter und Käufer! Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Unfälle und Schäden!

## **6. Ablauf**

Der Verkauf darf erst nach Eröffnung der Börse beginnen. Den Anweisungen des Börsenwartes sind Folge zu leisten. Bei Verstößen kann eine Verweisung der Börse erfolgen.

# Bereich Terraristik

## 7. Bedingungen für die Durchführung von Reptilienbörsen

Das Anbieten von Reptilien außerhalb von Zoofachgeschäften ist nur im Rahmen von organisierten Reptilienbörsen zu akzeptieren. Sie werden als Forum für einen direkten Kontakt zwischen Amphibien- und Reptilienzüchtern und interessierten Terrarianern oder allgemein Interessierten durchgeführt. Sie sind als unmittelbarer Austausch von Tieren und Informationen zwischen den Züchtern und zwischen Züchtern und Einsteigern in die Reptilienhaltung gedacht.

Zielsetzung dieser Reptilienbörsen ist, den Massenimport von Wildtieren einzudämmen und zu selbsterhaltenden Population in menschlicher Obhut beizutragen

## 8. Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten 1. Tiere dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.

Die Behältnisse müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen. ausreichend Lüftung, geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen,

Die Größe des Behälters muß ein **ungehindertes Wenden und Niederlegen der Tiere** ermöglichen. Als Faustregel, bei Echsen **mindestens 1,5 fache Kopf-Rumpf-Länge-;** bei Schlangen **mindestens 0,3-fache Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2-fache Panzerlänge .**

Die Betrachtung der Tiere soll nur von einer Seite oder von oben möglich sein,

Jedes Tier ist einzeln unterzubringen; das gilt auch, wenn die Tiere paarweise oder als Zuchtgruppe abgegeben werden sollen.

Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältern ist ausschließlich im Beisein und nach Zustimmung des Besitzers gestattet, wenn dafür ein triftiger Grund vorliegt.

Das Beklopfen und Schütteln mit Tieren besetzter Behälter ist tierschutzwidrig.

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, sollen in der Regel nicht erfolgen bzw. sind sie auf ein Minimum zu beschränken.

Das Geschlecht des Tieres ist vor der Börse ggf. durch einen Tierarzt zu bestimmen.

Ein Verkauf von Babymäusen, Babyratten und anderen vergleichbaren Jungtieren ist nicht erlaubt. Dasselbe gilt für Weibchen, die vor weniger als 48 h geboren haben oder die sich in der Geburt befinden.

Alle Behältnisse sind gegen unbefugtes und unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z.B. Klebeband)

Behälter dürfen nicht gestapelt werden, da die Gefahr des versehentlichen Umstoßens besteht. Sie sind möglichst erschütterungsfrei aufzustellen.

In allen Räumen, in denen Tiere ausgestellt sind, herrscht Rauchverbot.

Die Abgabe von Tieren an Kinder unter 16 Jahren ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten untersagt .

## 9. Anbieter

1. Die Behältnisse sind mit Schildern zu versehen, aus denen hervorgeht:

Name und Anschrift des Anbieters / Züchters

Artnamen der Tierart (wissenschaftlich und deutsch)

Herkunft: Nachzucht/Wildfang

Geschlecht 1,0/0,1/0,0,1

Schutzstatus: WA I, WA II; BartSchV o.ä.

2. Vom Anbieter wird erwartet, das er den Kauf oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere berät.
3. Händlern und erwerbsmäßigen Züchtern ist der Verkauf auf der Börse nicht gestattet.
4. Inhabern des VDA-Sachkundenachweises werden bei der Platzvergabe bevorzugt.

## 10. Zahlungsverkehr

**Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über die Aussteller. Für die Kosten der Ausrichtung der Börse erhält der Verein pro 1fm Tisch 12,00 Euro (Mitglieder 8,00 Euro), zahlbar am Börsentag bei der Platzeinweisung. Bei Cent Beträgen wird immer zum nächsten Euro aufgerundet .**

## 11. Haftung

Der Verein tritt nur als Veranstalter in Erscheinung, rechtswirksame Geschäfte entstehen nur zwischen Anbieter und Käufer! Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste, Unfälle und Schäden!

## 12. Ablauf

Der Verkauf darf erst nach Eröffnung der Börse beginnen. Den Anweisungen des Börsenwartes sind Folge zu leisten. Bei Verstößen kann eine Verweisung der Börse erfolgen.